

Die Straßenverkehrsordnung 1960

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden

(Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960)

BGBI 1960/159 idF der Bundesgesetze BGBI 1964/204, 1965/229, 1969/209, 1971/274, 1974/21, 1975/402, 1976/412, 1977/115, 1977/616, 1979/209, 1982/275, 1983/174, 1984/253, 1984/450, 1986/105, 1987/213, 1989/86, 1989/562, 1990/423, 1993/522, 1994/505, 1994/518, 1996/201, I 1998/3, I 1998/92, 1998/145, I 1999/134, I 2000/142, I 2002/32, I 2002/50, I 2002/80, I 2002/128, I 2003/59, I 2003/71, I 2004/94, I 2004/151, I 2005/15, I 2005/52, I 2005/99, I 2006/54, I 2006/152, I 2008/2, I 2009/16, I 2009/93, I 2010/116, I 2011/34, I 2011/59, I 2012/50, I 2013/39, I 2014/27, I 2014/88 und I 2015/123 sowie der Kundmachungen BGBI 1963/228, 1968/163, 1973/405, 1976/576, 1986/449, 1987/573, 1989/641, 1991/207, 1991/615, 1994/819, I 1997/16, I 1997/129, I 2000/32 und I 2005/19

I. Abschnitt Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz¹⁾ gilt für²⁾ Straßen⁴⁾ mit öffentlichem Verkehr.⁵⁾ Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

(2) Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr⁶⁾ gilt dieses Bundesgesetz insoweit, als andere Rechtsvorschriften⁷⁾ oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen.⁸⁾ Die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich auf diese Straßen nicht.⁹⁾²⁾

Literatur: *Nester*, Das Österreichische Straßenverkehrsrecht (Die Entwicklung des Österreichischen Straßenpolizeirechts), ZVR 1961, 150; *Nester*, Verkehrsföderalismus, ZVR 1963, 8; *Habel*, Überblick über das internationale Straßenverkehrsrecht, ZVR 1965, 282; *Krzizek*, Entziehung von Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr, ZVR 1971, 85; *Hermann*, Straßen mit öffentlichem Verkehr, ZVR 1971, 113; *Reindl*, Die Wegefreiheit im Wald, ZVR 1977, 193; *Schwimmann*, Probleme des Haager Straßenverkehrsabkommens, ZVR 1978, 161; *Öhlinger*, Zur Kompetenzlage auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, ZVR 1978,

§ 1 Geltungsbereich

321 u 1979, 257; *Schwamberger*, Probleme im Verhältnis zwischen Straßenverkehrsordnung und Güterwegen, ZVR 1982, 1; *Geuder*, Aspekte der widmungswidrigen Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen durch bauliche Anlagen, ZVR 1982, 33; *Lebitsch*, Probleme des Gemeingebrauches am Beispiel der Benützung von Straßen als Forum der öffentlichen Kommunikation, JBl 1983, 68; *Dittrich*, Der Anwendungsbereich der StVO – gegenwärtiges und künftiges Recht, ZVR 1984, 353; *P. Bydlinski*, Straßenverkehr und Waldschäden, JBl 1990, 489; *Messiner*, Radfahren im Wald, ZVR 1991, 262; *Swoboda*, Parkplätze, Parkgaragen, Parkhäuser und die StVO, ZVR 1994, 1; *Gaisbauer*, Zum Begriff der „Straße mit öffentlichem Verkehr“, ZVR 1994, 6; *Reisp*, Güterwege aus straßenpolizeilicher, straßenrechtlicher und agrarbehördlicher Sicht, ZVR 1998, 290; *Stock*, Irrtümliches Befahren von Forststraßen, ZVR 2001, 342; *Reindl*, Im Wald und auf dem Berge – Wegfreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21; *Zeinhofner/Zöbl*, Parkflächen als Straßen im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960? ZVR 2013/17; *Pürstl*, Parkhäuser und Parkgaragen sind keine Straßen, ZVR 2014/198; *Raab/Pürstl*, Carsharing-Plätze in Wien – rechtlich perfekt? ZVR 2015/116; *Raab*, Zivilrechtlicher Schutz vor „Falschparkern“, ZVR 2015/117; *Pürstl*, Schutz vor „Falschparkern“ mangelhaft, ZVR 2015/118.

1) **Internationale Grundlage** bilden die **Wiener Abkommen**: Übereinkommen über den Straßenverkehr BGBl 1982/289 idF BGBl III 2014/61 und Europäisches Zusatzübereinkommen BGBl 1982/290 idF BGBl III 2011/175; Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen BGBl 1982/291 idF BGBl I 2008/2 sowie Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen BGBl 1985/130 idF BGBl I 2008/2.

Gem Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG sind Angelegenheiten der Straßenpolizei in Gesetzgebung Bundessache und in Vollziehung Landessache.

2) Die Wortwendung „gilt für Straßen“ bedeutet, dass sich der **Geltungsbereich** auf **Sachverhalte** erstreckt, die **mit Straßen mit öffentlichem Verkehr in unmittelbarem Zusammenhang** stehen. So kann zB eine Aufforderung zur Atemluftuntersuchung durchaus auch in einer Wohnung erfolgen, sofern nur klar ist, dass das Fahrzeug (vermutlich) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt wurde.

3) **Gilt die StVO** für eine bestimmte Straße, **so gilt sie uneingeschränkt**. Es greifen dann alle behördlichen Rechte und Pflichten, ebenso jene des jeweiligen Straßenerhalters.

Ob ein Besitzer einer Straße mit öffentlichem Verkehr, die im Zuge öffentlichen Grundes liegt, mittels Besitzstörung gegen eine Person, die sich der StVO entsprechend verhält, vorgehen kann (zB Carsharing-Betreiber gegen „betriebsfremde“ Parker) ist zweifelhaft; vgl *Kodek*, Besitzstörung 300 und *Raab/Pürstl*, Carsharing-Plätze in Wien – rechtlich perfekt? pro und contra, ZVR 2015/116 bis 118.

4) Siehe die Begriffsbestimmung des § 2 Abs 1 Z 1. **Skipisten, Eislaufplätze, Bobbahnen und Pisten von Schleppliften** sind keine Straßen, da sie keine für den Fußgänger oder Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen darstellen.

Ob **Reitwege** Straßen iSd StVO sind, wird sich danach richten, ob der jeweilige Reitweg nur für den Verkehr mit nicht eingespannten Tieren oder auch für den Fußgängerverkehr bestimmt ist.

Wanderwege und Wege innerhalb von Parkanlagen sind Straßen iSd StVO, da sie für den Fußgängerverkehr bestimmte Landflächen darstellen.

Klettersteige sind nicht für den Fußgängerverkehr (gehen, laufen), sondern zum Klettern (Fortbewegung mit Händen und Füßen) bestimmt und daher keine Straßen.

Bei **nicht abgegrenzten** Landflächen im **Ödland** handelt es sich nicht um Straßen.

Landflächen, die **ausschließlich sportlichen Zwecken** oder dem Spiel dienen, sind keine Straßen, da es sich dabei nicht um **Verkehrsflächen** handelt.

Parkhäuser und Parkgaragen sind keine Landflächen und auch keine im Zuge von Landflächen befindlichen baulichen Anlagen, somit auch keine Straßen (s dazu ausführlich Anm 4 zu § 2).

5) **Verkehr** ist die **räumliche Fortbewegung** (Raumüberwindung) von Personen und/oder Sachen **mit oder ohne** technische **Fortbewegungsmittel** samt dem **Abstellen dieser Fortbewegungsmittel** für weitere Fortbewegungszwecke. Freilich muss die **Raumüberwindung** dabei **im Vordergrund** stehen; ähnlich *Dittrich*, ZVR 1984, 357. Auch der „**ruhende**“ **Verkehr** fällt somit unter den Verkehrsbegriff.

Eine **Straße mit öffentlichem Verkehr** liegt dann vor, wenn der Verfügungsberechtigte (Straßenerhalter) auf ihr den allgemeinen, wenn auch uU auf bestimmte Personengruppen (zB Hotelgäste) beschränkten, Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr zulässt. Behält sich hingegen der Verfügungsberechtigte die **individuelle Zulassung** bestimmter Personen zum Fahrzeug- und/oder Fußgängerverkehr auf der Straße für jedermann (zB durch Hinweistafeln oder Schranken) erkennbar vor und **stellt** er diese individuelle Zulassung auch iSd Ausschlusses anderer Personen von dieser Benützung durch bestimmte Maßnahmen regelmäßig **sicher** (zB durch bauliche Hindernisse, Schranken, Bewachung, Einbringung von Besitzstörungen- oder Eigentumsfreiheitsklagen), so liegt eine Straße ohne öffentlichen Verkehr vor. Steht daher die Straße nicht nur für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr individuell vom Verfügungsberechtigten bestimmter Personen zur Benützung frei, sondern für alle Personen oder für nach generellen Kriterien bestimmte Personengruppen, besteht ein allgemeines Bedürfnis nach der einheitlichen Geltung der Verkehrsregeln der StVO und deren öffentlich-rechtlicher Überwachung.

Die Schaffung von **Verkehrsflächen „ohne öffentlichen Verkehr“** ist allerdings denkbar **schwierig**, da unter „Verkehr“ auch der **Fußgängerverkehr** zu verstehen ist. Kann dieser oder wird dieser nicht ebenso wirksam von der Benützung ausgeschlossen, so liegt jedenfalls öffentlicher Verkehr vor. Zu prüfen bleibt freilich, ob es sich dabei überhaupt um eine Straße handelt. Unter diesem Aspekt handelt es sich zB bei E 42, wonach Friedhofswege keine Straßen mit öffentlichem Verkehr wären, um eine nicht weiter haltbare Entscheidung. Verkehrsflächen, die von Fußgängern im Zuge des Überquerens der Fahrbahn benützt werden können, zählen zu Straßen mit öffentlichem Verkehr (vgl E 7).

§ 1 Geltungsbereich

Nach den hier gen Kriterien lässt sich auch im Einzelfall ermitteln, ob es sich beispielsweise bei einem **Verkehrsübungsplatz**, bei **Kleingartenanlagen** oder bei einem **Fabriksgelände**, einem **Krankenanstaltengelände**, bei Wegen auf **Friedhöfen**, einem „Durchhaus“, bei durch eine Parkanlage führenden Wegen oder bei **Feld- und Güterwegen**, die äußerlich einer Straße gleichen, um eine Straße mit öffentlichem Verkehr oder eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt.

Eine Straße, die von jedermann nur gegen die Entrichtung einer **Maut** benutzt werden darf, ist demnach als Straße mit öffentlichem Verkehr zu betrachten; ebenso idR **Vorplätze von Gasthäusern**, Zufahrten zu **Tankstellen**, **Parkplätze** „nur für Hotelgäste“, **abgeschränkte** und **von jedem gegen Gebühr** zu benutzende **Parkplätze** udgl.

Bei **Marktgebieten** handelt es sich um Straßen mit öffentlichem Verkehr, da zumindest der Fußgängerverkehr vom Verfügungsberechtigten nicht nach individuellen Merkmalen bestimmt wird, sondern allgemein freisteht. Dagegen spricht auch nicht, dass die erforderlichen Verkehrsregelungen zum Teil auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung (insb § 293) durch die jeweiligen **Marktordnungen** (V der Gemeinden) getroffen werden (zB Regelung von Fahrverboten, Park- und Halteverboten); zur Inanspruchnahme der Gewerbe-rechtskompetenz bei der Erlassung von Marktordnungen vgl das Erk des VfGH, 28. 2. 1983, V 39/80; E 25.

Für Märkte, die nur teilweise Straßengrund in Anspruch nehmen, ist eine Bewilligung nach § 82 erforderlich.

Forststraßen und Waldwege sind, soweit sie weder forstrechtlich noch nach anderen ges Bestimmungen gegen allgemeines Begehen **effektiv gesperrt** sind und in diesem Sinne für den Fußgängerverkehr bestimmt sind (vgl § 33 Abs 1 ForstG), Straßen mit öffentlichem Verkehr iSd Abs 1, für die die StVO Anwendung findet, uzw auch dann, wenn die Straße für das allgemeine Befahren gesperrt ist (OGH 12. 10. 1978, 2 Ob 173/78). Zu beachten ist auch das grundsätzliche Fahrverbot auf Forststraßen gem § 33 Abs 3 ForstG. Auf nicht wirksam gesperrten Forststraßen kommt daher auch dem Forststraßenhalter iSd Abs 2 keine eigene Regelungsbefugnis zu. Durch die zB im ForstG vorgesehene effektive **Sperre** der Forststraße wird die Anwendbarkeit der StVO jedoch wieder beseitigt. Der Einhaltung der Straßenverkehrsregeln der StVO auf Forststraßen kommt idR nur dann größere praktische Bedeutung zu, wenn solche Straßen vom Grundeigentümer auch für den Fahrzeugverkehr (zB Radfahrverkehr) freigegeben werden. Fußgänger haben aber auch bei im Allgemeinen ausgeschlossenen Fahrzeugverkehr gegenüber forstwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen die Regeln der StVO zu beachten und vice versa.

Die Begriffe „**öffentliche Straße**“ iSd Landesstraßen(verwaltungs)gesetze und „Straße mit öffentlichem Verkehr“ sind nicht identisch. Sicher ist jedoch, dass eine Straße, die auf Grund der erwähnten G als öffentlich gilt, auch als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen ist. Andererseits ist aber die Öffentlichkeit einer Straße nicht unbedingte Voraussetzung zu deren Qualifikation als Straße mit öffentlichem Verkehr; es können vielmehr auch nicht öffentliche Straßen (**Privatstraßen**) Straßen mit öffentlichem Verkehr sein. Die Öffentlichkeits-erklärung einer Straße ist eine Angelegenheit des **Straßenverwaltungsrechtes**.

Eine Straße kann auch dann von „jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden“, wenn sie nur einer **bestimmten** Kategorie von Straßenbenützern unter den gleichen Bedingungen offen steht. Dies gilt zB für **Gehwege und Unterführungen** (s § 52 lit b Z 17 u 18), die nur von Fußgängern, wie auch für **Autobahnen oder Autostraßen**, die nur mit bestimmten Arten von Kfz benützt werden dürfen (vgl §§ 46 und 47). Auch eine **Straße mit einem Fahrverbot** ist eine Straße mit öffentlichem Verkehr, weil Fußgänger nicht ausgeschlossen sind.

6) Zum Begriff der „**Straße ohne öffentlichen Verkehr**“ (vgl Anm 4 und die dort gen Beispiele).

7) **Unterlässt** der Straßenerhalter die Festsetzung einer von den Regeln der StVO abweichenden **Verkehrsregelung** und bestimmen auch andere Rechtsvorschriften nichts anderes, so gelten gem Abs 2 die Vorschriften der StVO auch auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr.

Rechtsvorschriften über das Verhalten im Verkehr im Bereich von Betrieben (**Werksgelände**) enthält das **ArbeitnehmerInnenschutzG**, BGBl 1994/450 idF BGBl I 2015/60.

8) Die **Straßenerhalter** einer **Straße ohne öffentlichen Verkehr** dürfen für ihre Straßen Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und sonstige **Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs** verwenden. Dabei könnte es dem Straßenerhalter auch freistehen, den Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs eine andere als hier in der StVO vorgesehene Bedeutung zu geben. Die Beachtung der vom Erhalter einer Straße ohne öffentlichen Verkehr angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs kann durch **Verwaltungsstrafen** nicht erzwungen werden (s § 99 Abs 6 lit b); die **Strafbarkeit** ist aber gegeben, wenn der Erfolg auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr eintritt (ZVR 1972, 358). Die Einhaltung der vom Erhalter einer Straße ohne öffentlichen Verkehr getroffenen Regelungen zur Benützung dieser Straße wird im Zivilrechtswege (zB Besitzstörungsklage oder Eigentumsfreiheitsklage) durchzusetzen sein.

9) **Erläut 59**: Nur für Straßen mit öffentlichem Verkehr können von der Beh V erlassen und Hinweise gegeben werden. Straßen ohne öffentlichen Verkehr sind der Verordnungsgewalt entzogen. (Erläut 59) Auch Ausnahmegenehmigungen oder Bewilligungen (zB §§ 45, 64, 82) dürfen nicht erteilt werden.

AB 60: Die von diesem G den Beh oder den Organen der Straßenaufsicht eingeräumten Befugnisse erstrecken sich nicht auf **Straßen ohne öffentlichen Verkehr**. Die Beh dürfen daher für solche Straßen keine Verkehrsregelung anordnen, und die Organe der Straßenaufsicht dürfen auf solchen Straßen niemanden beanstanden, selbst wenn er Straßenverkehrsvorschriften verletzt haben sollte. Amtshandlungen im Dienste der **Strafjustiz** sind selbstverständlich auch auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr möglich. (AB 60)

Hat der **Eigentümer** einer Straße diese durch die Zulassung eines eingeschränkten allgemeinen Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs (zB durch die Hinweistafel „Parken nur für Hotelgäste“) als eine solche **mit öffentlichem Verkehr** qualifiziert, ist die Beh nicht berechtigt, den allgemeinen Verkehr über den Willen des Eigentümers hinausgehend zu beschränken (zB zu verfügen, dass auch andere Fahrzeuge auf dem Hotelparkplatz abgestellt werden dürfen); anderen-

§ 1 Geltungsbereich

falls würde die Beh unzulässigerweise in das verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht eingreifen. Sie kann und muss aber all jene Maßnahmen treffen, die sie auch sonst iSd Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu setzen hat. Der **Eigentümer** als Straßenerhalter wiederum darf zB ohne behördlichen Auftrag **keine Vorschriftszeichen oder Bodenmarkierungen**, die ein Gebot oder Verbot ausdrücken (zB Halte- und Parkregelungen), **anbringen**; s § 98 Abs 3.

Entscheidungen zu § 1:

Übersicht

- I. Zu Abs 1: Straßen mit öffentlichem Verkehr (E 1 – E 39)
- II. Zu Abs 2: Straßen ohne öffentlichen Verkehr (E 40 – E 53)

I. Zu Abs 1: Straßen mit öffentlichem Verkehr

E 1. Unter **Straßenverkehr** ist die räumliche Fortbewegung von Personen und Sachen ohne oder mit technischen Hilfsmitteln sowie die Gesamtheit der diesem Zweck dienenden Einrichtungen zu verstehen. VfGH 1. 3. 1968, B 445/67.

E 2. Unzweifelhaft ist die verfahrensgegenständliche Tiefgarage zum **Abstellen von Fahrzeugen** bestimmt. Im Zeitpunkt von deren Benützung steht also nicht die (unmittelbare) Raumüberwindung im Vordergrund, sondern das **Stehenlassen des Fahrzeugs**. Dieser Vorgang findet indessen im Anschluss an eine Fahrt, also nach einer bereits erfolgten Raumüberwindung statt (vgl *Zeinhofler/Zöbl*, Parkflächen als Straßen im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960? ZVR 2013/17). Dabei kann aber die **unmittelbare Raumüberwindung** einer Wegstrecke mit einem Fahrzeug **von dem am Endpunkt notwendigen Parken bzw Abstellen desselben nicht entkoppelt werden**. VwGH 27. 6. 2014, 2013/02/0193 ZVR 2014/209, der mit diesem Erk das Stehenlassen von Fahrzeugen dem Verkehrsbegriff unterordnete. Zur Definition **kritisch: Pürstl**, Parkhäuser und Parkgaragen sind keine Straßen, ZVR 2014/198.

E 3. Für die Wertung ist ein **Widmungsakt** oder ein langer Gemeingebrauch nicht entscheidend, sondern lediglich das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs. VwGH 20. 11. 2013, 2011/02/0270 ZVR 2014/95.

E 4. Die Ansicht, dass Straßen, die nur **„bestimmten Zwecken zugänglich sind“**, keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sind, vermag der VwGH nicht zu teilen. VwGH 31. 3. 2006, 2006/02/0009.

E 5. Die Bestimmungen der StVO sind auch auf einen für den Fußgängerverkehr bestimmten **Kiesweg** anzuwenden. VwGH 22. 9. 1969, 1819/68 ZVR 1970/145.

E 6. Auch eine **nur** von **Fußgängern** benützte Landfläche (zB innerhalb eines Vergnügungsparks) dient dem öffentlichen Verkehr. VwGH 22. 12. 1969, 516/69 ZVR 1970/187.

E 7. Für die Wertung „Straße mit öffentlichem Verkehr“ ist lediglich das Merkmal des Fußgänger- **oder** Fahrzeugverkehrs entscheidend. VwGH 25. 11. 2005, 2005/02/0208 ZVR 2006/110; 27. 5. 2011, 2010/02/0250 ZVR 2011/196.

E 8. Die StVO gilt auch innerhalb von **Garagen** (Anwendung der Vorangregel des § 19 Abs 6). OGH 14. 1. 1971, 2 Ob 449/70 ZVR 1971/219.

E 9. Aus dem alleinigen Umstand, dass eine Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, zB nur **Anrainer**, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. VwGH 14. 12. 1972, 11/72.

E 10. Eine Straße kann dann gem Abs 1 zweiter Satz **von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden**, wenn sie **nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung** freisteht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein **Widmungsakt nicht erforderlich** und es kommt auch **nicht auf die Eigentumsverhältnisse** am Straßengrund an, dh also nicht darauf, ob die betr Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht. Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. VwGH 19. 12. 2006, 2006/02/0015.

E 11. Straßen mit öffentlichem Verkehr sind gem Abs 1 zweiter Satz solche, die von **jedermann unter den gleichen Bedingungen** benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freistehen. **Maßgeblich** sind somit **nicht die Besitz- und Eigentumsverhältnisse** am Straßengrund, **sondern die tatsächliche Benützbarkeit** der Verkehrsfläche. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Straße ganz oder teilweise im Privateigentum steht, sondern maßgeblich ist, dass die Gemeindestraße von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann. VwGH 28. 11. 2008, 2008/02/0228 und 0230 ZVR 2009/104.

E 12. **Für den Ausschluss des öffentlichen Verkehrs ist ein allgemein sichtbares Benützungsverbot** erforderlich, allenfalls mit einem Hinweis auf die Eigenschaft als Privatstraße, wobei der letztgenannte Hinweis straßenverwaltungsrechtlich va dann von Bedeutung sein wird, wenn jeglicher öffentliche Verkehr (dh auch der Fußgängerverkehr) ausgeschlossen werden soll. VwGH 20. 6. 2001, 99/06/0187. Anm: s aber E 23; ohne faktische Verhinderung des allgemeinen Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs wird stets von einer Straße mit öffentlichem Verkehr auszugehen sein.

E 13. Beim Bereich einer **Tankstelle** handelt es sich um eine **Straße mit öffentlichem Verkehr**. Auf die Frage, wer Grundeigentümer ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. VwGH 11. 4. 2000, 99/11/0352.

E 14. Niemand ist verpflichtet, in seinem Eigentum stehende Grundstücke durch eine Abschränkung oder durch Verbotstafeln vor dem Befahren durch Fremde abzusichern. Dies gilt insb für Wege, die schon rein äußerlich als nicht dem öffentlichen Verkehr dienend erkennbar sind, etwa **Feldwege**. OGH 3. 2. 1977, 7 Ob 512/77 ZVR 1978/1.

E 15. Entscheidend sind die äußeren, für den Verkehrsteilnehmer **wahrnehmbaren Verhältnisse**, nicht aber die für den Verkehrsteilnehmer nicht wahrnehmbaren Rechtsverhältnisse an einer Fläche. VwGH 12. 9. 1977, 1074/77.

E 16. Nicht kann der Begriff der Benützung **unter den gleichen Bedingungen** so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsart auf

einen **bestimmten Personenkreis** allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge; bei einer solchen Auslegung träte diese Folge nämlich immer dann schon ein, wenn zB Zufahrts-, Park- oder Haltebeschränkungen zu Gunsten eines sachlichen oder persönlichen umschriebenen Kreises von Benützern durchbrochen werden. VwGH 25. 4. 1985, 85/02/0122, 0123; 28. 11. 1995, 95/02/0378; 31. 1. 2014, 2013/02/0239 ZVR 2014/111; 21. 11. 2014, 2013/02/0168.

E 17. Unter einer Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen (iSd Abs 1) ist dann zu sprechen, wenn jedermann die Möglichkeit hat, „**Gast**“ (oder – wie hier – „Zeltfestbesucher“) zu werden (Hinweis VwGH 25. 3. 1992, 92/02/0091). Welche Verwendung die **als Parkplatz verwendete Wiese** zu einer anderen Zeit findet, ist rechtlich ebenso unerheblich wie der Umstand, dass der – eingezäunte – „Festparkplatz“ nur durch ein „Holzgatter“ erreichbar war (wobei dieses im Übrigen geöffnet war). VwGH 20. 4. 2004, 2004/02/0045.

E 18. Soweit gem § 33 Abs 1 ForstG eine **Forststraße** weder forstrechtlich noch nach anderen Gesetzen gegen **allgemeines Begehen** gesperrt ist, gilt sie als Straße mit öffentlichem Verkehr, und die StVO findet in vollem Umfang Anwendung, auch wenn die Straße gegen **allgemeines Befahren** gesperrt ist. Da ein Begehungsverbot von den am Beginn der Forststraße angebrachten Verbotsschildern „Allgemeines Fahrverbot“ nicht umfasst ist, eine **Benützungssperre** nach § 34 ForstG aber nach den Feststellungen **nicht kundgemacht** war (vgl § 1 Abs 2 und 3 der Forstlichen Kennzeichnungsv, BGBl 1976/179), ist die StVO gem Abs 1 hinsichtlich der Forststraße in vollem Umfang anzuwenden. Zum gleichen Ergebnis gelangt man auch, wenn man die Forststraße als Straße ohne öffentlichen Verkehr ansähe, da in diesem Fall mangels abweichender Regelung durch andere Rechtsvorschriften oder den Straßenerhalter die StVO gem Abs 2 anzuwenden ist. OGH 12. 10. 1978, 2 Ob 143/78.

E 19. Ein **Alm- bzw Güterweg** stellt eine öffentliche Straße iSd StVO dar, wenn er nicht dermaßen abgeschränkt ist, dass ein öffentlicher Verkehr unmöglich ist. OGH 11. 5. 2005, 7 Ob 73/05 v.

E 20. Vorgänge, die noch als Auswirkung der **gewerblichen Betriebsanlage** anzusehen sind, gegenüber dem Verkehr auf öffentlichen Straßen, der nicht mehr zu diesen Vorgängen gehört, werden in der Weise abgegrenzt, dass zwar das wesentlich zum Betriebsgeschehen in einer Betriebsanlage gehörende Zufahren zu dieser und das betr Wegfahren von dieser, nicht jedoch das bloße Vorbeifahren auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr dem einer Betriebsanlage zugehörigen Geschehen zuzurechnen ist. VwGH (verst Sen) 10. 10. 1979, 1843/77; 31. 5. 2000, 98/04/0043; 30. 6. 2004, 2001/04/0204.

E 21. Ein abgeschränktes Werksgelände ist im Allgemeinen nicht als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen. Im vorliegenden Fall ist aber zu beachten, dass das **Betriebsgelände** zur fraglichen Zeit aus Anlass einer Motorsportveranstaltung genützt wurde und von zahlreichen Fahrzeugen **befahren** und von Fußgängern **betreten werden durfte**. Es handelte sich daher bei jener Stelle, wo der Bf in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Unfall verschuldet hatte, um eine Straße mit öffentlichem Verkehr iSd Abs 1. VwGH 13. 8. 2003, 2003/11/0136.

E 22. Aus der Anbringung der Tafel: „**Privatweg. Bis auf Widerruf gestatteter Durchgang**“ ergibt sich unmissverständlich, dass der Weg von jedermann ohne Beschränkung, jedenfalls zu Fuß, benützt werden darf, somit eine Straße mit öffentlichem Verkehr vorliegt. VwGH 10. 2. 1982, 81/03/0303.

E 23. Allein aus der Kennzeichnung des Privateigentums am Straßenrand durch die Aufschrift „**Privatweg**“ und durch die Beschränkung auf von der Grundeigentümerin zugelassene Fahrzeuge kann die Eigenschaft der Strecke als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ nicht ausgeschlossen werden. VwGH 15. 12. 1982, 81/01/0134.

E 24. Der Begriff der **öffentlichen Straße** ist nicht mit jenem der Straße mit öffentlichem Verkehr identisch; jede öffentliche Straße ist als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen, aber nicht umgekehrt. OGH 6. 10. 1982, 6 Ob 503/82 ZVR 1983/89; ähnlich VwGH 27. 2. 1992, 92/02/0081.

E 25. Bei der Regelung von Fahrverboten in Marktgebieten in einer Marktordnung handelt es sich um eine **gewerbliche Kompetenz** (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) und nicht um eine solche der Straßenpolizei (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG). Diese Norm dient der Sicherung der Abhaltung des Marktes und nicht der Regelung des Verkehrsgeschehens auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr. Bei der Inanspruchnahme der Gewerberechtskompetenz kommt es allerdings nicht darauf an, ob es sich bei der durch den Markt führenden Straße um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt oder nicht. VfGH 28. 2. 1983, V 39/80.

E 26. Ein **subjektives öffentliches Recht** von Anrainern auf Benützung öffentlicher Straßen zu Verkehrszwecken liegt nicht vor. Dieses Recht zum Befahren einer öffentlichen Straße steht jedermann zu, es kommt daher einer Einzelperson nur unter dem Gesichtspunkt ihrer Zugehörigkeit zur Allgemeinheit zu, ist jedoch kein subjektives öffentliches Recht. VwGH 10. 6. 1983, 83/02/0133, 0134.

E 27. Die Einschränkung der Benützungsart auf einen **bestimmten Personenkreis** (zB „Parken nur für Hausbewohner“) **allein** entzieht der Straße nicht den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche. Darin, dass **Straßenaufsichtsorgane** das **Einschreiten** auf dieser Verkehrsfläche schon mehrfach **verweigerten**, liegt uU mangelndes Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der Erkennbarkeit einer öffentlichen Straße, das er aber zu behaupten und zu beweisen hat. VwGH 25. 4. 1985, 85/02/0122, 0123.

E 28. Die Einschränkung einer Benützungsart auf einen **bestimmten Personenkreis** der Straße entzieht einer Straße „mit öffentlichem Verkehr“ nicht den Charakter (hier: Die Verkehrsfläche war frei zugänglich bzw befahrbar, dh **nicht mit einem Schranken bzw Tor versehen**; es waren zwar grundsätzlich Tore vorhanden, diese standen jedoch ständig offen und waren „zum Teil“ nicht mehr schließbar. Ein Hinweis „Fremden ist der Eintritt verboten“ befand sich zum Teil auf dem geöffneten Tor und war somit für Fahrzeuglenker nicht ersichtlich.). VwGH 31. 7. 2007, 2007/02/0153 ZVR 2008/11.

E 29. Auch eine Straße, die nur gegen Entrichtung einer von jedermann unter den gleichen Bedingungen verlangten **Maut** benützt werden darf, ist als eine **Straße mit öffentlichem Verkehr** anzusehen. VwGH 17. 6. 1987, 86/03/0234.

E 30. Dass der Parkplatz im Bereich der Zu- und Ausfahrt mit einem **Schranken** abgegrenzt wird, um – ähnlich wie im Fall einer Mautstraße (Hinweis VwGH 17. 6. 1987, 86/03/0234) – die Entrichtung des von jedermann für das Abstellen von Fahrzeugen auf dieser Fläche verlangten Entgelts sicherzustellen, nimmt dieser Fläche nicht die Eigenschaft als Straße mit öffentlichem Verkehr, zumal der Parkplatz – wenn man von der nicht maßgeblichen Einschränkung der Benützung für Busse und Fahrzeuge mit Anhängern absieht – **von jedermann unter den gleichen Bedingungen (gegen Entrichtung des Entgelts für das Parken)** benützt werden kann. Es ist für die Beurteilung auch nicht maßgeblich, ob der Parkplatz von einem privaten Wachdienst bewacht wird und ob der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte der Ansicht war, dass es sich beim ggstdl Parkplatz um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handle. VwGH 19. 12. 2006, 2006/02/0015 ZVR 2007/131.

E 31. Ein im Eigentum eines Privaten stehender **Parkplatz** stellt eine Straße mit öffentlichem Verkehr dar, wenn nicht durch eine entsprechende **Kennzeichnung** oder **Abschränkung** für jedermann erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft. VwGH 9. 5. 1990, 89/02/0218.

E 32. Ist auf einem **umzäunten Gasthausparkplatz** „**Parken nur für Gäste**“ erlaubt, hat diese Verkehrsfläche die Qualität einer Straße mit öffentlichem Verkehr, da nach dem Willen des Grundeigentümers der zur Benützung der Verkehrsfläche **berechtigte Personenkreis von vornherein unbestimmt** ist; insb weil jedermann die Möglichkeit hat, Gast zu werden. VwGH 3. 10. 1990, 90/02/0094, 0095 ZVR 1992/16; 24. 5. 2013, 2010/02/0120 ZVR 2013/207.

E 33. Bei einem **umzäunten Firmenparkplatz**, der über eine Zufahrt von einer Nebenstraße aus erreicht werden kann und der mit der Hinweistafel „**Parkplatz für Kunden**“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr, da es **jedermann möglich** war, mit einem Kfz auf den Parkplatz zu gelangen, und der Kreis der Kunden **nicht von vornherein** auf einen **bestimmten Personenkreis** beschränkt ist; überdies können auch Personen unter Missachtung der vom Grundeigentümer ausgesprochenen Widmung den Parkplatz benützen. VwGH 19. 12. 1990, 90/02/0164 ZVR 1992/17.

E 34. Der **Parkplatz vor einem Kaufhaus** steht jedenfalls den Kunden des Kaufhauses, die einen nicht von vornherein bestimmten Personenkreis darstellen, zur Verfügung. Der fragliche Parkplatz ist daher als Straße mit öffentlichem Verkehr iSd Abs 1 zu qualifizieren. VwGH 20. 7. 2004, 2002/03/0223; 31. 1. 2014, 2013/02/0239.

E 35. Der Hinweis „**Privatgrund Halten und Parken verboten**“ kann nichts daran ändern, dass jene Fläche zumindest **befahren werden durfte**, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass jegliche Benützung derselben durch die Allgemeinheit verboten war. Es handelte sich also bei dem Tatort, objektiv gesehen, um eine „Straße mit öffentlichem Verkehr“ iSd Abs 1. VwGH 15. 2. 1991, 90/18/0182; 31. 1. 2014, 2013/02/0239; **noch deutlicher** VwGH 27. 3. 2015, Ra 2014/02/0138 ZVR 2015/166, wonach auch das Verbotsschild „**Halten und Parken verboten**“ mit der Zusatztafel „**Ausgenommen Hausbewohner – Zuwiderhandeln wird mit Besitzstörungsklage geahndet**“ eine Straße mit öffentlichem Verkehr nicht ausschließt.